

3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters

1. Allgemeines S. 280. 2. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 281. 3. Hohes Mittelalter (911—1250) S. 282. 4. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 286. 5. Kreuzzüge S. 290. 6. Mönchtum, religiöse und häretische Bewegungen S. 294.

Ferdinand Seibt, Utopie im Mittelalter, HZ 208 (1969) S. 555—594. — Um zu zeigen, daß „Utopie als Staats- und Gesellschaftsplanung“ nicht erst mit Thomas Morus einsetzt, vergleicht der Vf. dessen *Utopia* von 1516 eingehend mit der „*Dispositio novi ordinis*“ im *Liber figurarum* Joachims von Fiore (um 1200) und zugleich mit der volkstümlicheren Flugschrift „Von der neuen wandlung eynes Christlichen Lebens“, die der Nürnberger Buchführer Johannes Hergot zehn Jahre nach der ihm gewiß unbekannten *Utopia* drucken ließ, nicht ganz unberührt von Joachims Nachwirkung. Trotz der Verschiedenheit dieser Schriften und ihrer Verfasser macht der Vergleich viele gemeinsame Züge einer „utopischen Anthropologie“ und Gemeinschafts-Ethik sichtbar. Joachims Ordensplan für das Dritte Zeitalter des Heiligen Geistes oder für den Übergang dorthin wird dabei freilich manchmal etwas gewaltsam in die Kategorien von Staats- und Gesellschaftsplanung, Planwirtschaft, Raum- und Arbeitsplanung eingespannt als ein „Versuch, Eremitentum und Sozialpolitik miteinander zu verbinden“ (S. 588), ja als „Verbindung von Eremitage und Tyrannis“ (S. 575). Wie aber Joachims Zeichen-Entwurf einer vielgliedrigen Klosteranlage der Zukunft aus langer Tradition der Ordens-Regeln und -Reformen erwuchs, nicht ausgedacht, sondern weitergedacht, so dürfte auch Morus in wesentlichen Zügen seiner *Utopia* an das Modell der klösterlich-kanonikalen ‚*vita communis*‘ gedacht haben, mit Eigentums- und Erwerbsverzicht, sogar mit Tischlesung bei den gemeinsamen Mahlzeiten; Joh. Hergot vollends spricht ausdrücklich von eigentumslosen Lebensgemeinschaften „nach Cartheusers weys“. Insofern wird man mittelalterliche Vorbilder oder Vorstufen späterer Utopien wohl nicht nur in Joachims Ordensplan, sondern in Klosterregeln überhaupt suchen müssen: sie sind die frühesten Entwürfe für ein planmäßig geordnetes Gemeinschaftsleben, „utopisch“ nur, wenn sie für alle gelten wollten. H. G.

Werner Suerbaum, Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von *res publica*, *regnum*, *imperium* und *status* von Cicero bis Jordanis (*Orbis Antiquus* 16/17) Münster/Westfalen 1961, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, IX u. 305 S. — Entgegen dem Titel, der eher historische und rechtshistorische Studien verspricht, setzt sich das Buch aus einer Reihe von Wortuntersuchungen zusammen. In sorgfältiger, wohlfundierter Darstellung werden die vier wichtigsten lateinischen Termini für das Staatswesen analysiert, wobei Ciceros Definitionen den gegebenen Ausgangspunkt bieten. Auch die folgenden, chronologisch aufgeführten Autoren (Tacitus, Tertullian, Justin, Scriptores Historiae Augustae, Ammianus Marcellinus, Augustin, Orosius, Cassiodor, Jordanis) gehören der antiken und spätantiken Welt an; vom frühmittelalterlichen Staatsbegriff ist erst ganz am Schluß die Rede. So sind für den Mediävisten die letzten Partien am interessantesten, vor allem S. 293 ff., wo sich der Vf. mit der aus C. Erdmanns „Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters“ bekannten Theorie auseinandersetzt. Gegen Erdmanns Annahme eines imperialen Königtums oder hegemonialen Imperiums vermag Suerbaum aufgrund der von ihm erarbeiteten Begriffsbestimmungen bei Trogus, Justin und Orosius zu zeigen, daß der Sprachgebrauch von *imperium* nicht wie behauptet einseitig auf das römische Reich festgelegt war. Ebenso gezwungen erscheint die von Erdmann postulierte einschränkende Gleichsetzung von *regna* = *imperium romanum*. Einleuchtende Gründe sprechen auch dagegen, die